

---

**Inhalt**

1. 12. Oktober 2012 Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren

---

**1. Öffentliche Bekanntmachung**

Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren

Die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage Mülheimer Straße 121-137 in Bergisch Gladbach, vertreten durch die Focus Immobilienverwaltung GmbH, Brühl, hat die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für folgende Gewässerbenutzung beantragt:

Entnahme von Grundwasser in einer Menge von bis zu 150.000 m<sup>3</sup> pro Jahr aus vorhandenen Pumpschächten

auf dem Grundstück Gemarkung Gronau, Flur 8, Flurstücke 2 und 3

zum Zwecke der Grundwasserabsenkung auf 70,85 mNN und

Einleitung des geförderten Grundwassers in das Gewässer Strunde bei Station km 7,18.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Es war daher nach §§ 3c UVPG i.V. mit § 1 UVPG NW zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG NW aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Gemäß § 3a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Preuß